

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 234.

Mittwoch den 22. August.

1849.

Bekanntmachung.

Nachdem wir die Fahr- und Taxordnung für die Fiaces in hiesiger Stadt in mehreren Punkten abgeändert und mit Zusätzen versehen haben, so wird das revidirte **Fiaces-Reglement**, welches sofort mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit tritt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Leipzig den 18. August 1849.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch. Spöfen.

Reglement für die Fiaces in der Stadt Leipzig.

- §. 1. Zu Wagenführern dürfen nur wenigstens 18 Jahre alte, gesunde, kräftige, zuverlässige, nüchterne, des Orts und des Fahrens kundige und beim Gesindebureau des hiesigen Polizeiamts eingeschriebene Personen gewählt werden.
- §. 2. Die Fiaces müssen während der Sommermonate von halb 6 Uhr Morgens bis halb 10 Uhr Abends, dagegen in den Wintermonaten, d. h. von Anfang October bis Ende März, von Morgens halb 7 Uhr bis Abends 9 Uhr, die am Theater haltenden bis nach beendeter Vorstellung und die an den Bahnhöfen bis mit Schlag 10 Uhr Abends, dasern die regelmäßigen Abendzüge nicht eher eintreffen, an den Warteplätzen aufgestellt bleiben.
- §. 3. Die Wagenführer haben sich auf den Stationsplätzen ruhig zu verhalten, müssen in der Regel auf ihren Kutschböcken sitzen bleiben und dürfen das vorübergehende oder sich ihnen nahende Publicum durch Anreden oder auf andere Weise nicht behelligen, jedenfalls aber ihr Geschirr nicht verlassen.
- §. 4. Das Publicum kann aus der Reihe der auf den Warteplätzen haltenden Wagen frei wählen und darf ihm der Gebrauch eines Wagens unter keinem Vorgeben versagt oder erschwert werden. Auch muß der Wagenführer sofort abfahren.
- §. 5. Eben so wenig dürfen die Fiacesführer in den Straßen hin- und herfahren, um Verdienst zu suchen. Dagegen ist denselben bei dem Fahren nach den Warteplätzen gestattet, diejenigen Personen aufzunehmen, die sich ihres Wagens bedienen wollen.
- §. 6. Derjenige Wagenführer, welcher vom Stationsplatze zum Abholen von Personen irgend wohin bestellt wird, ist befugt, seine Bezahlung von dem Augenblicke an zu verlangen, in welchem er von seinem Warteplatze abfährt, dagegen aber verpflichtet, die ihn bestellende Person auf Verlangen ohne besondere Vergütung an den Ort der Bestellung hinzufahren.
- §. 7. Nach jeder vollendeten Fahrt liegt dem Wagenführer ob, seinen Wagen zu durchsuchen und die darin etwa sich vorfindenden den Fahrenden zugehörigen Gegenstände diesen selbst, oder wenn dies nicht mehr möglich ist, innerhalb der nächsten 24 Stunden dem hiesigen Polizeiamte zuzustellen.
- §. 8. Die Wagen selbst sind mit leicht zu erkennenden Nummern zu versehen und haben an den Warteplätzen der Reihe nach, und wie sie ankommen, sich aufzustellen. Auch ist jeder Wagen mit einem Fähnchen zu versehen, welches der Fiacesführer, bei sonst zu erwartender Geld- oder Gefängnißstrafe, nur dann niederzulegen hat, wenn der Fiace bestellt oder besetzt ist.
- §. 9. In jedem Wagen muß das Fahr-Reglement nebst Taxe aufbewahrt sein und jeder Kutscher ist zu dessen Vorzeigung auf Verlangen verpflichtet.
- §. 10. Alle Fahren, hinsichtlich deren die Kutscher den allgemeinen und besondern polizeilichen Verfügungen überhaupt unterworfen sind, müssen ohne Unterschied im kurzen Trabe und auf dem kürzesten zum Bestimmungsorte führenden Wege ausgeführt werden.
- §. 11. Die Wagenführer, welche eine richtig gehende Taschenuhr bei sich zu führen haben, dürfen nur die unter \odot angefügten Preisbestimmungen für die einzelnen Fahren, hierüber aber weder Etwas an Trinkgeld oder sonst verlangen noch annehmen.
- §. 12. Ueberschreitungen dieser Vorschriften werden mit Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

\odot Fahrtaxe.

I. Innerhalb des Stadtbezirks.

1) Für Zweispänner.				2) Für Einspänner.			
Zeit.	1 Person.	2 Personen.	3 bis 6 Personen.	Zeit.	1 Person.	2 Personen.	3 oder 4 Personen.
bis 20 Minuten	4 ¹ / ₂ — 2	5 ¹ / ₂ — 2	7 ¹ / ₂ 5 2	bis 20 Minuten	3 ¹ / ₂ — 2	4 ¹ / ₂ — 2	6 ¹ / ₂ — 2
über 20 Min. bis 35 Minuten	5 — —	7 — 5 —	10 — —	über 20 Min. bis 35 Minuten	4 — —	6 — —	8 — —
über 35 Min. bis 50 Minuten	7 — 5 —	10 — —	12 — 5 —	über 35 Min. bis 50 Minuten	6 — —	8 — —	10 — —
über 50 Min. bis 65 Minuten	10 — —	12 — —	15 — —	über 50 Min. bis 65 Minuten	8 — —	10 — —	12 — —
bei Annahme auf mehre Stunden für jede Stunde	10 — —	12 — —	15 — —	bei Annahme auf mehre Stunden für jede Stunde	8 — —	10 — —	12 — —

Anmerkung. Bis Abends Schlag 10 Uhr ist den an den Bahnhöfen haltenden Fiacesführern nach der vorstehenden Taxe, nach 10 Uhr aber der doppelte Betrag derselben für die Person, für das Gepäck aber der für Tag und Nacht gleichmäßig gültige Betrag an 2 Ngr. für einen Koffer oder sonstiges Collo zu bezahlen. Für Nachsäcke, Schachteln, Regenschirme und Stöcke haben die Fahrgäste Etwas nicht zu entrichten.